

## **Richtlinie „Investitionskapital des Landes NRW und der EU für kleine und mittlere Unternehmen (NRW/EU.Investitionskapital)“**

**Rd.Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 313-31-00 – v. 27.1.09**

### **1**

#### **Förderzweck**

Wesentliches Ziel der Wirtschaftspolitik der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union ist die Unterstützung produktiver Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beitragen.

Für KMU stellt sich oftmals ein Mangel an Eigenkapital als Problem dar. Im Fall fehlender oder nicht ausreichender Sicherheiten ist dann eine Finanzierung von Investitionsvorhaben über Fremdkapital erheblich erschwert oder sogar unmöglich.

Das Land NRW stellt daher mit Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung über die NRW.BANK nach Maßgabe dieser Richtlinien Darlehen, von denen ein Teil unbesichert und mit Nachrangabrede versehen ist (NRW/EU.Investitionskapital), zur Investitionsfinanzierung für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung. Die Darlehen werden zweckgebunden über die jeweils durchleitende Hausbank an das investierende KMU weiter geleitet.

Aufgrund der Ausgestaltung hat der Darlehensteil mit Nachrangabrede eigenkapitalähnlichen Charakter, was in der Regel die Bonität des Unternehmens erhöht und die Aufnahme von Fremdkapital erleichtert.

Neben der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen wird durch diese Förderung zudem eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und eine Steigerung der Investitionstätigkeit von KMU angestrebt. Damit wird für KMU eine nachhaltige und kapitalwirksame Finanzierungsmöglichkeit eröffnet.

### **2**

#### **Antragsberechtigte / Zusagevoraussetzungen**

Gefördert werden investierende KMU, die die zu fördernde Investition selbst nutzen.

Eine Förderung ist auch an ein investierendes KMU möglich, das nicht unmittelbarer Nutzer einer betrieblichen Investition ist, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft vorliegt.

Voraussetzung für eine Förderung ist die glaubhafte Darlegung der Wirtschaftlichkeit der Investition sowie eines Unternehmenswachstums in den letzten beiden Geschäftsjahren.

Der mit der Investition verbundene Arbeitsplatzeffekt ist darzulegen.

Für die Einstufung als KMU ist die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003, maßgeblich.

## 3

**Förderausschlüsse**

Ausgeschlossen von der Förderung sind KMU, die

- a) sich in Schwierigkeiten befinden (siehe „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (2004/C 244/02) Amtsblatt der EU C 244/2 vom 1.10.2004),
- b) dem Bereich Fischerei und Aquakultur (Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung) angehören,
- c) sich mit der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie der Herstellung und der Vermarktung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen befassen,
- d) sich mit Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau befassen oder
- e) in der Vergangenheit einer Rückforderungsanordnung des Landes NRW / der EU wegen unrechtmäßig erhaltener Beihilfen nicht Folge geleistet haben.

## 4

**Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt wird ein integriertes Finanzierungspaket für Investitionen in NRW unter den in der Zusage genannten Bedingungen.

Das Finanzierungspaket besteht aus einem Nachrangdarlehen (Nachrangtranche) und einem klassischen Darlehen (Fremdkapitaltranche). Nachrangtranche und Fremdkapitaltranche werden im Verhältnis max. 80 % / mind. 20 % gewährt. Die Nachrangtranche darf 50 % der insgesamt förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

Die Nachrangtranche wird mit einem vollständigen Verzicht auf Unternehmenssicherheiten ausgereicht. Die durchleitende Bank wird zu 100 % von der Haftung freigestellt. Bei Zahlungsunfähigkeit des Nachrangdarlehensnehmers kann die Hausbank die Haftungsfreistellung in Anspruch nehmen, sofern das Darlehen noch nicht an die NRW.BANK zurück gezahlt worden ist.

Soweit eine Absicherung der Fremdkapitaltranche vorgenommen wird, darf diese nicht mit öffentlichen Bürgschaften und / oder Kontoguthaben (Tages-, Fest-, Termingeld) erfolgen.

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle und / oder immaterielle Vermögenswerte (u.a. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung, -mit Einschränkung: Fahrzeuge- und immaterielle Wirtschaftsgüter, soweit sie aktiviert werden). Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte und nicht patentierte technische Kenntnisse sowie Software.

Der nach Antragstellung erfolgte Grundstücksankauf oder der Kaufpreis für ein bebautes Grundstück zu Marktpreisen kann zu 10 % der ansonsten förderfähigen Investitionskosten in die Förderung einbezogen werden.

Es können nur solche Wirtschaftsgüter in die Förderung einbezogen werden,

- bei denen der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen erwirbt und

- die ausschließlich im geförderten Unternehmen (Betriebsstätte) genutzt werden (Ausnahme: steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung).

#### Gebrauchte Wirtschaftsgüter

Der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter ist förderfähig, sofern diese nicht bereits innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW oder aus einem Nachrangdarlehensprogramm des Landes NRW gefördert worden sind. Eine diesbezügliche subventionserhebliche Erklärung ist vom Veräußerer der gebrauchten Wirtschaftsgüter vorzulegen. Der Kaufpreis muss angemessen sein.

#### Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht in die Förderung einbezogen werden

- Betriebsmittel,
- die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist,
- die Ausgaben für die Anschaffung von Straßengütertransportfahrzeugen durch Straßengütertransportunternehmen sowie von Luftfahrzeugen durch Unternehmen des Luftverkehrssektors,
- Finanzierungskosten,
- gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, außer, wenn diese im Wege des Mietkaufs erworben werden,
- Mehrausgaben, die nach schriftlicher Bekanntgabe der Förderzusage durch die NRW.BANK an die Hausbank bzw. das Zentralinstitut angemeldet werden.

#### Betriebsübernahmen

Zu den förderfähigen Investitionen zählt auch der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Im Falle kleiner Unternehmen (EU-KU), die von Familienmitgliedern oder von ehemaligen Beschäftigten des ursprünglichen Eigentümers übernommen werden, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen.

Bei Betriebsübernahmen im Ganzen kann in die Bemessungsgrundlage ein eventueller Firmenwert einbezogen werden.

Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition. Eine Betriebsübernahme in Form eines Share-Deals ist somit nach diesen Richtlinien nicht förderfähig. Dies gilt nicht für eventuelle im Zuge der Übernahme zu tätige Folgeinvestitionen.

## 5

**Höhe der Förderung und Förderkonditionen**

Mitfinanziert werden bis zu 62,5% der förderfähigen Ausgaben. Die Höhe des Finanzierungspaketes beträgt max. 1,25 Mio. €. Der maximale Subventionswert pro mitfinanziertem Vorhaben darf 10 % (mittlere Unternehmen) bzw. 20 % (kleine Unternehmen) der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die dem Antrag zugrunde liegenden förderfähigen Ausgaben dürfen 25.000 € nicht unterschreiten.

Die Verzinsung der Nachrangtranche erfolgt in Abhängigkeit von der Bonitätsbewertung des Antrag stellenden Unternehmens. Die Fremdkapitaltranche wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalsatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der Bonität des Antrag stellenden Unternehmens und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der NRW.BANK vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank die Fremdkapitaltranche einer der von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalsatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Die Ermittlung der Preisklassen basiert auf der Mitteilung der EU-Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 19.1.2008 - 2008/C 14/02).

Die aktuellen Konditionen sind im Internet unter [www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de) abrufbar.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss bei Zusage des Finanzierungspaketes gesichert sein.

Das Antrag stellende Unternehmen muss sich angemessen am Risiko des Vorhabens beteiligen. Die Hausbank hat ein Eigenobligo von mindestens 20 %, bezogen auf die tatsächlich geförderten Ausgaben zu übernehmen.

Die Laufzeit des Finanzierungspaketes beträgt maximal zwölf Jahre bei sieben tilgungsfreien Jahren für die Nachrangtranche und max. sieben tilgungsfreien Jahren für die Fremdkapitaltranche.

Zins- und Tilgungsbeträge sind vierteljährlich jeweils zum Quartalsende eines jeden Jahres zu entrichten.

Außerplanmäßige Tilgungen für beide Tranchen sind frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises ganz oder teilweise möglich. Ggf. ist eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen. Apl. Tilgungen können nur im prozentualen Verhältnis der gewährten Nachrangtranche / Fremdkapitaltranche geleistet werden.

Ist der Darlehensnehmer eine juristische Person, eine Personenhandelsgesellschaft oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, können die maßgeblichen Gesellschafter (geschäftsführende Gesellschafter und Beteiligte mit Gesellschaftsanteilen von 25 % und mehr) im Einzelfall in die Antragstellung einbezogen werden.

Bei Betriebsübernahmen wird grundsätzlich der Erwerber mitverpflichtet.

## 6

**Antragsverfahren**

Die Förderung bedarf eines schriftlichen Antrags. Das Finanzierungspaket ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) zu beantragen.

Im Antrag ist zu erklären, dass mit dem Vorhaben vor Antragstellung (= Antragseingang bei der Hausbank) nicht begonnen worden ist.

Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn sie sind alleiniger Zweck der beantragten Förderung. Planungskosten und Ausgaben für Baugrunduntersuchung, die vor Antragstellung entstanden sind, sind förderbar, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der förderbaren Maßnahme stehen.

Der Antragsteller erklärt sich bei Antragstellung mit der Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1828/2006 einverstanden.

Die Hausbank übersendet den Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag und ihrer umfassenden und bewertenden Stellungnahme – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – an die NRW.BANK. Dabei sind die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, das Unternehmenswachstum und der Arbeitplatzeffekt darzulegen.

Die üblichen betriebswirtschaftlichen Unterlagen (u.a. Bilanzen und G.u.V.-Rechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre, maximal zwei Monate alte betriebswirtschaftliche Auswertungen, Angaben über Gewinne und Entnahmen, Rentabilitätsvorschauen für die nächsten zwei Jahre) sind beizufügen.

Zusätzlich übersendet die Hausbank je eine Durchschrift des Antrags an die zuständige Industrie- und Handelskammer – bei Handwerksunternehmen an die Handwerkskammer –, die aus fachlicher Sicht zu dem Antrag Stellung nimmt.

Die Industrie- und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer übersendet ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen der NRW.BANK.

## 7

**Zusage**

Über die Anträge wird auf Basis einer Förderempfehlung des Fondsmanagements in einem aus Vertretern des Wirtschaftsministeriums NRW, des Finanzministeriums NRW und des Vorstandes der NRW.BANK bestehenden Ausschuss nach dessen pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Fördermittel beraten. Die Vertreter des Wirtschaftsministeriums NRW, des Finanzministeriums NRW und des Vorstandes der NRW.BANK haben jeweils ein Vetorecht.

Die Zusage des Finanzierungspaketes erfolgt durch die NRW.BANK schriftlich auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags an die jeweilige Hausbank, die es an den Antragsteller weiter-

leitet. Für die Nachrangtranche und die Fremdkapitaltranche erteilt die NRW.BANK getrennte Zusagen.

Die Allgemeinen Bedingungen für das NRW/EU.Investitionskapital in der Fassung für die Hausbank sind jeweils Bestandteil der jeweiligen Zusage. Die Hausbank hat die Allgemeinen Bedingungen für das NRW/EU.Investitionskapital in der Fassung für den Endkreditnehmer zum Bestandteil ihres ggf. jeweiligen Kreditvertrages zu machen.

Kann eine Zusage nicht erteilt werden, unterrichtet die NRW.BANK die Hausbank, die ihrerseits den Antragsteller informiert.

Die Hausbank erhält für ihre Tätigkeit als Bestandteil der vom Endkreditnehmer zu zahlenden Marge ein laufendes Entgelt in Höhe von 0,75 % p. a. der jeweiligen Valuta der Nachrangtranche. Für die Fremdkapitaltranche kann die Hausbank für die Bearbeitung / Verwaltung und für das Kreditrisiko eine laufende Marge in Abhängigkeit der jeweiligen Preisklasse dem Darlehensnehmer in Rechnung stellen.

## 8

### **Verfahren nach Zusage**

Mittelabruf und dessen Verwendung sind in den Allgemeinen Bedingungen, Fassung für die Hausbank und Fassung für den Endkreditnehmer, geregelt.

Die Zweckbindungsfrist der mit den Darlehen geförderten materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter im geförderten Unternehmen (geförderte Betriebsstätte) beträgt fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens (bei Immobilien zehn Jahre), es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt.

Die Zweckbindungsfristen gelten nicht für den Tatbestand der Betriebsstilllegung. Sofern ein Betrieb vor vollständiger Rückzahlung des Nachrangdarlehens stillgelegt wird, ist das Investitionskapital zurück zu zahlen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist der Hausbank formgebunden spätestens drei Monate nach dem für die Beendigung des Vorhabens festgelegten Termin in zweifacher Ausfertigung nachzuweisen. Die Hausbank prüft den Verwendungsnachweis vor, bestätigt die Richtigkeit und leitet ihn unverzüglich an die NRW.BANK weiter. Die Vorlagefrist kann auf begründeten Antrag unter Darlegung des erreichten Investitionsstandes von der NRW.BANK verlängert werden.

Die NRW.BANK prüft den Verwendungsnachweis und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Die Hausbank ist verpflichtet, das Investitionsvorhaben vor Ort in Augenschein zu nehmen und dies in ihren Unterlagen schriftlich zu vermerken.

Die NRW.BANK prüft einzelne Förderfälle stichprobenartig vor Ort bei der Hausbank und beim Endkreditnehmer.

Kann die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen werden oder wird die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, wird die NRW.BANK die Förderung ganz oder teilweise zurück fordern.

**9****Subventionswert gemäß EU-Bestimmungen**

Die Vergabe von Darlehen nach diesem Programm erfolgt auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - (Amtsblatt der EU L 214 vom 9.8.2008). Die mit dem Finanzierungspaket verbundenen Subventionswerte werden mit den Darlehenszusagen bekannt gegeben.

Werden neben dem Darlehen nach diesem Programm weitere staatliche Beihilfen zur Finanzierung desselben Vorhabens eingesetzt, so dürfen die kumulierten Subventionswerte die in der vorgenannten Verordnung aufgeführten Subventionshöchstgrenzen (10% für mittlere und 20% für kleine Unternehmen) insgesamt nicht übersteigen.

**10****Besonderheiten**

Die Beachtung nationaler und europäischer Rechtsvorschriften der Raumordnung, der Landesplanung, des Städtebaus, des Immissionsschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Belange des Bodenschutzes ist Voraussetzung für eine Förderung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens besteht nicht. Die Entscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuschüssen aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen desselben Vorhabens ist ausgeschlossen.

Werden Fördermöglichkeiten neu geschaffen oder verbessert, müssen die danach zulässigen neuen oder zusätzlichen Hilfen für bereits der NRW.BANK vorliegende und noch nicht entschiedene Anträge unverzüglich nach Bekanntgabe formlos beantragt werden.

**11****In-Kraft-Treten**


Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft und findet auch Anwendung auf die bei der NRW.BANK vorliegenden und noch nicht entschiedenen Anträge. Sie ist zunächst befristet bis zum 31.12.2012.

Der Rd.Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 313-31-00 – v. 19.12.2007 wird ab dem 1.1.2009 aufgehoben.

**12****Weitere Auskünfte**

NRW.BANK  
Beratungcenter Rheinland  
Tel.: 0211 91741 – 4800  
Fax: 0211 91741 – 9219  
[info-rheinland@nrwbank.de](mailto:info-rheinland@nrwbank.de)  
[www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de)

NRW.BANK  
Beratungcenter Westfalen  
Tel.: 0251 91741 – 4800  
Fax: 0251 91741 – 2666  
[info-westfalen@nrwbank.de](mailto:info-westfalen@nrwbank.de)  
[www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de)

  
( Dr. Michael Henze )